

Amtsblatt der Stadt Lich

Das Amtsblatt der Stadt Lich wird herausgegeben vom Magistrat der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich und erscheint wöchentlich. Es wird jeden Donnerstag an alle Licher Haushalte kostenlos verteilt. Es enthält die amtlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Stellenausschreibungen der Stadt Lich.
Stadt Lich: Tel.-Nr. 06404/806-0, Fax-Nr. 06404/806-224, Internet: www.lich.de



34. Jahrgang

Nr. 1/2

8. Januar 2026

Aus dem Inhalt ...

- **Stellenausschreibung der Stadt Lich:**
Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
Praktikant/in im Anerkennungsjahr – Erzieher/in
- Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlaußschusses
- 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt
- Nächste Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herrn Winkler
- Einladung zur Informationsveranstaltung – Zukunft »Langsdorfer Höhe« CEVA Logistics stellt sich vor
- Bauleitplanung der Stadt Lich, Stt. Muschenheim
Bebauungsplan Nr. 6.7 »Ortskern Muschenheim«,
3. Änderung
Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags
- Der Stadttheater-Bus bringt Sie zu
»Dumme Jahre« – Schauspiel
- Nachtrag zum Veranstaltungskalender für den Monat Januar 2026

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlaußschusses

Die öffentliche Sitzung des Gemeindewahlaußschusses der Stadt Lich findet am **Freitag, den 16. Januar 2026, Beginn um 18.00 Uhr**, im Stadtverordnetensitzungssaal des Rathauses Lich (bitte den Seiteneingang von der Hüttingasse aus benutzen), statt. Jedermann hat Zutritt zu dieser Sitzung.

Tagesordnung:

Zulassung der Wahlvorschläge für die am 15.03.2026 stattfindende Kommunalwahl (für die Stadtverordnetenversammlung Lich, für die einzelnen Ortsbeiräte in den Stadtteilen einschl. der Kernstadt sowie für den Ausländerbeirat der Stadt Lich)

Der besondere Wahlleiter der Stadt Lich
gez. Daniel Weber

33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am Mittwoch, den 14.01.2026 um 19.00 Uhr findet im Bürgerhaus Lich, Gießener Straße 26, 35423 Lich die 33. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lich mit nachstehender Tagesordnung statt, zu der hiermit auch die Bevölkerung eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung des neu gewählten Bürgermeisters, Herrn Dr. Julien Neubert
3. Grußworte

gez. Michael Pieck,
Stadtverordnetenvorsteher

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lich-Kernstadt, gemäß § 18 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der



Wir suchen Dich!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt haben wir folgende Ausbildungs- und Praktikumsstellen zu vergeben:

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Ausbildungsbeginn: 1. August 2026

Praktikant/in im Anerkennungsjahr – Erzieher/in (m/w/d)

Praktikumszeitraum: 1. August 2026 – 31. Juli 2027
Abschluss: Staatl. anerkannte/r Erzieher/in

Wir bieten: Vergütung nach dem TVöD bzw. TVPöD, RMV JobTicket Premium, flexible Arbeitszeiten zur Unterstützung Deiner Work-Life-Balance, eine professionelle und kompetente Anleitung und Begleitung, Zeit für Fragen und Selbstreflexion.



Die vollständigen Stellenausschreibungen sowie weitere Informationen zu den Aufgaben und Anforderungen findest Du unter: www.lich.de

Der Magistrat der Stadt Lich

Stadt Lich, findet am Samstag, den 24. Januar 2026, um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Lich, Ringstraße 16 statt, zu der ich hiermit alle Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung einlade.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Wehrführers
4. Bericht der Ehren- und Altersabteilung
5. Bericht der Jugendabteilungen
 - a) Jugendfeuerwehrwartin
 - b) Leiter der Minifeuerwehr
5. Grußworte
6. Beförderungen
7. Übungspläne für das Jahr 2026
8. Wahlen(nach §19 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lich)
 - a) stellv. Jugendfeuerwehrwartin
 - b) Leiter Minifeuerwehr
9. Verschiedenes

Lich, den 2. Januar 2026

gez. Holger Merle
Wehrführer Lich-Kernstadt

Nächste Sprechstunde des BfA-Versichertenberaters, Herrn Winkler

Die Sprechstunde des Versichertenberaters, Herrn Helmut Winkler, für den Bereich der Stadt Lich findet am **Donnerstag, den 8. Januar 2026 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Fraktionsraum 1 des Rathauses in Lich, Unterstadt 1, statt.
Den Versicherten wird Gelegenheit gegeben, sich in Rentenangelegenheiten zu informieren zu lassen. Es wird empfohlen, die erforderlichen Rentenunterlagen mitzubringen.

Der Magistrat der Stadt Lich

Einladung zur Informationsveranstaltung – Zukunft »Langsdorfer Höhe« CEVA Logistics stellt sich vor

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung laden wir alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich ein zur

Informationsveranstaltung

**Zukunft »Langsdorfer Höhe«
CEVA Logistics stellt sich vor**

**am Donnerstag, den 22.01.2026, um 18.30 Uhr,
Bürgerhaus Lich, Gießener Straße 26, 35423 Lich**

Ziel der Veranstaltung ist es, die beabsichtigte Nutzung des Standorts durch CEVA Logistics transparent darzustellen und die damit verbundenen Rahmenbedingungen aus Sicht des Unternehmens sowie der Stadt Lich nachvollziehbar zu erläutern. Zugleich soll der Bürgerschaft die Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen und Anliegen einzubringen.

CEVA Logistics wird sich im Rahmen der Veranstaltung vorstellen und über den aktuellen Stand der Planungen sowie die vorgesehenen nächsten Schritte informieren.

Sie haben Fragen zum geplanten Projekt oder wünschen sich weiterführende Informationen?

Dann nutzen Sie gerne die Beteiligungsplattform der Stadt Lich unter unser.lich.de oder folgen dem **QR-Code** und reichen Sie dort Ihre Fragen ein. Diese werden im Rahmen der Informationsveranstaltung aufgegriffen und beantwortet.



Magistrat der Stadt Lich

Bauleitplanung der Stadt Lich, Stt. Muschenheim Bebauungsplan Nr. 6.7 »Ortskern Muschenheim«, 3. Änderung

Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich hat in ihrer Sitzung am 10.12.2025 den o.g. Bebauungsplan nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu genehmigt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.7 »Ortskern Muschenheim« in Kraft.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche im Stadtteil Muschenheim ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

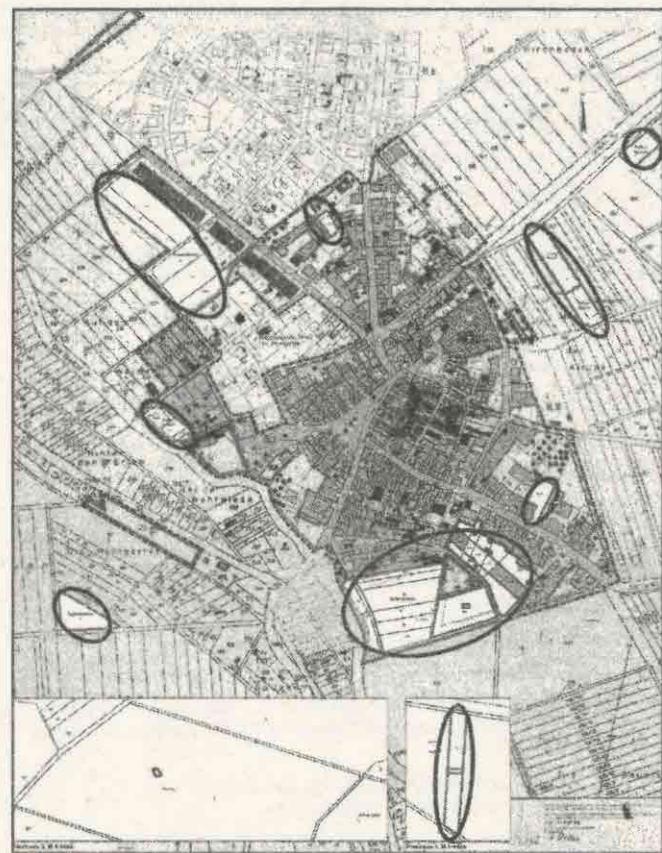
Der Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung wird in der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, (Fachbereich Bauservice, 2. Stock, Zimmer 308 – 310) zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung, zu jedermann's Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen des rechtskräftigen Bebauungsplans ergänzend in das Internet eingestellt und können auf der Homepage <https://www.lich.de/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> über die Verlinkung zum GIS des Landkreises Gießen eingesehen und heruntergeladen werden. Zudem kann der Plan über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de) eingesehen werden. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtskarte

**Bauleitplanung der Stadt Lich, ST Muschenheim
Bebauungsplan Nr. 6.7 »Ortskern Muschenheim«, 3. Änderung**



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab

Lich, den 08.01.2026

Der Magistrat der Stadt Lich
gez. Dr. Julien Neubert, Bürgermeister

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLÖG folgendes bestimmt:

1. Aus Anlass der folgenden Veranstaltungen:
»Frühlingswachen« 12. April 2026
»Historischer Markt« 10. Mai 2026
»Kulinarischer Markt« 13. September 2026
wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Geltungsbereich der Stadt Lich am Sonntag, den 12. April 2026, am Sonntag, den 10. Mai 2026 sowie am Sonntag, den 13. September 2026 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben.
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter den Geltungsbereich des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes und können die Freigaberegelung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 6 des HLÖG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLÖG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Be-